



## Merkblatt zum Antrag auf bevorzugte Zulassung gemäß § 9 HZV

Erhalten Sie bei Beginn oder während eines Dienstes einen Studienplatz, können Sie diese Zulassung vorerst nicht verwirklichen. Dafür haben Sie aber **bei Dienstende Anspruch auf erneute Auswahl**. Dieser Anspruch soll Sie vor einer eventuellen Verschärfung der Auswahlgrenzen schützen und damit verhindern, dass Ihnen aus einer Dienstleistung Nachteile hinsichtlich Ihrer Ausbildungschancen erwachsen.

Einen Antrag auf bevorzugte Zulassung können in Folge jene Bewerberinnen oder Bewerber stellen, die aufgrund eines angetretenen Dienstes einen bereits erhaltenen Studienplatz im gleichen Studiengang an der Filmuniversität Babelsberg *KONRAD WOLF* nicht annehmen konnten bzw. diesen zurückgestellt haben.

Als Dienst gilt u.a.\*:

- Wehrdienst
- Bundesfreiwilligendienst/Jugendfreiwilligendienst
- Dienst als Entwicklungshelfer
- Betreuung oder Pflege eines leiblichen/adoptierten Kindes unter 18 Jahren oder eines pflegebedürftigen Angehörigen bis zur Dauer von 3 Jahren

Der Antrag auf bevorzugte Zulassung kann in den **zwei** auf das Ende des Dienstes **folgenden Bewerbungszeiträumen geltend gemacht werden, danach erlischt der Anspruch**.

Wenn Sie Ihre bereits erworbene Zulassung in Anspruch nehmen möchten, bewerben Sie sich bitte regulär im Online-Bewerbungsportal. Während des Online-Bewerbungsprozesses können Sie dann den Antrag auf bevorzugte Zulassung stellen.

**Reichen Sie dann zusammen mit Ihrem unterschriebenen Bewerbungsantrag Ihren früheren Zulassungsbescheid und eine amtlich beglaubigte Kopie des Dienstzeugnisses, bzw. den Nachweis der Betreuung eines Kindes oder Angehörigen ein.**

Nach Prüfung der oben genannten Voraussetzungen, erhalten Sie über das Bewerbungsportal Auskunft darüber, ob Ihr Antrag auf bevorzugte Zulassung genehmigt wurde. Ist dies der Fall, so nehmen Sie nicht am weiteren Auswahlverfahren der Filmuniversität Babelsberg *KONRAD WOLF* teil und erhalten nach dem Hauptverfahren Ihr Zulassungsangebot für das aktuelle Semester, welches Sie dann durch die Online-Immatrikulation annehmen.

\*Für sämtliche Dienste im Sinne des Antrages siehe § 9 (1) Satz 1-6 HZV